

Checkliste Auskunftersuchen im Kontext von § 11 TVergG LSA *Tarifregister Sachsen-Anhalt*



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Stand: 14.07.2023

Für eine zügige Bearbeitung Ihrer Anfragen bitten wir, diese unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise vorzubereiten:

1. Die Anfragen sind per E-Mail an das Tarifregister Sachsen-Anhalt zu richten unter:

tariftreue.auskunft@ms.sachsen-anhalt.de

2. Die für die auszuschreibende Leistung zu Grunde zu legende Branche ist zu benennen. Folgende Hilfestellungen dazu bietet der Internetauftritt des Tarifregisters Berlin (**Achtung: In den Beschreibungen wird auf Tarifverträge verwiesen, die für das Land Berlin gelten**):
 - ⇒ Beschreibung der Branchen/Wirtschaftsbereiche:
<https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/wirtschaftsbereiche/>
 - ⇒ Zuordnung der Leistung zu einer möglichen Branche mittels CPV-Code-Liste:
https://www.berlin.de/sen/arbeit/assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/221202_senias_cpv-code_zuordnung_tarifvertrage_webseite_veroeffentlichung_v3.pdf
3. In den Fällen des § 11 Abs. 6 TVergG LSA ist die für den überwiegenden Teil der Leistungen einschlägige Branche zu benennen (vgl. dazu auch die FAQ des MS zu § 11 TVergG LSA: <https://evergabe.sachsen-anhalt.de/geltende-regelungen/tariftreue-und-vergabegesetz-sachsen-anhalt>).
4. Weiterführende Informationen sind den von der Landesregierung regelmäßig angepassten FAQ auf dem eVergabe-Portal Sachsen-Anhalt zu entnehmen.

Weitere Hinweise:

- **Eine Übersicht über Mindestlöhne wird vom Tarifregister nicht geführt.** Diese sind für sich genommen auch nicht von Bedeutung, weil im Rahmen von § 11 TVergG LSA die Lohngruppen in Gänze zu beachten und im Übrigen sämtliche Vorgaben des Tarifvertrags bei Auftragsausführung einzuhalten sind. Diejenigen Lohngruppen, die unter dem Vergabemindestlohn liegen, werden durch eben diesen ersetzt, die übrigen bleiben weiter einschlägig. In Branchen, für die kein Tarifvertrag existiert, gilt für die abhängig Beschäftigten wenigstens der vergabespezifische Mindestlohn, weil dieser den gesetzlichen Mindestlohn (Entgeltregelung i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 4 TVergG LSA) im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe ersetzt.
- Die Auskunft des Tarifregisters umfasst die Übersendung eines Datenblatts mit folgenden Angaben:
 - ⇒ Benennung der für die jeweilige Leistung einschlägigen Branchentarifverträge
 - ⇒ Anwendung des Vergabemindestlohns gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA
 - ⇒ Download-Link für die benötigten Tarifvertragsauszüge
 - ⇒ ggf. Hinweis auf Stundenlohnrechner zur Umrechnung von Monatslöhnen in Stundenlöhne

Aus den Auszügen gehen alle für die Vergabe gemäß § 11 TVergG LSA relevanten Angaben hervor.

Wir bitten zu beachten, dass das Tarifregister auf Grund des hohen Anfrageaufkommens derzeit bis zu 3 Wochen für die Bearbeitung benötigt!